

SATZUNG DES VEREINS "SPORTVEREIN LINDE 57 E.V."

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Linde 1957 e.V."
Der Verein wurde im Jahre 1957 gegründet.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz, in Lindlar-Linde.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports - insbesondere de Fußballsports - und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 1. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 2. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 3. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Spogeräten,
 4. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organismen des Sports und der Jugendpflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

(1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im.

Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugend-Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig; das gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendtag hat das Recht, die Jugendarbeit im Rahmen die:

Satzung durch eine Jugendordnung zu regeln.

(2) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Soweit nicht allgemein

verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.MITGLIEDSCHAFT

§4

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, auch juristische Personen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereins-zwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.

(3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers - bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vors zu erklären. Er ist nur zum 31. Juli (Ende des Spieljahres) oder zum 31. Dezember (Ende des Geschäftsjahres) möglich; die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vorher - am 30. Juni oder am 3. abgesandt werden. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Aus fallen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft eil zu erklären.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuld Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstandes bewußt mißachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristset Ausschlußandrohung nicht gezahlt hat.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzt Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(3) Bei Pflichtverstößen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung de Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Ja und eine Geldstrafe bis zur Höhe von 250,-- DM festsetzen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§ 9

Ehrenmitglieder.

(1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 10

Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

3. der Jugendausschuß.

Mitgliederversammlung

§ 11

Zusammensetzung, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. vollendet haben, zusammen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt.
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.

§12

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung faßt die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters;
2. die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses,
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. die Genehmigung der Haushaltspläne, die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,

die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
6. die Änderung der Satzung, der Erlaß von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 13

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer,
2. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Genehmigung der Haushaltspläne,
5. Entlastung der Vorstands- und Ausschußmitglieder,
- 6.. Wahlen und. Bestätigung von Wahlen,
7. Anträge.

§ 14

Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

§ 15

Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet, das von der Versammlung gewählt wird.
- (2) Für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Präsidiums ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen -mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder- ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Ober den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer. zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 16

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (2) Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, , die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen

Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen ,Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{20}$ der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand

§ 18

Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Präsidium, bestehend aus wenigstens 3 und höchstens 5
Personen, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem
Jugendleiter,
und höchstens 3 Beisitzern, von denen je einer für Betreuung
von Mannschaften, für Recht und Soziales sowie für die
Vereinsanlagen und Vereinsgeräte zuständig ist.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2
Präsidiumsmitglieder vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei
Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am
Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer
Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung
gewählt oder bestätigt.

§ 19

Aufgaben, Willensbildung

(1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben
erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die
Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

(2) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei •Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

Vertretung

(1) An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft

Ausschüsse

§ 21

Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und fünf Beisitzern. Der Jugendleiter und die Beisitzer werden auf dem Vereinsjugendtag nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendausschuß ist dem Vorstand dafür verantwortlich, daß die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird. Die Jugendabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die

Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig zu entscheiden. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung, die Jahresabrechnung ist dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

IV. AUFLÖSUNG

§ 22

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es demjenigen Verein innerhalb der Pfarrgemeinde Linde wieder zuzuführen hat, der im Sinne der Vereinsaufgaben des SV Linde sich weiterhin der Jugendarbeit annimmt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am einstimmig beschlossen.

Linde, den 16. 6.1983.

Protokollführer: